

EINWILLIGUNG DER ELTERN ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Diese Erklärung muss ausgefüllt werden, wenn der Teilnehmer/-in unter 18 Jahre alt ist, bevor er/sie an der RGF-Doublehand 2018 startet.

ERKLÄRUNG DER ELTERN ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Hiermit erkläre ich, als Eltern oder Erziehungsberechtigten von:

Name des Teilnehmers: _____

Segelklasse: _____

Segelnummer: _____,

dass die unten genannte Vereinbarung für ihn/sie bindend ist. Des Weiteren erkläre ich, dass er/sie, wie in der Ausschreibung und Segelanweisung angegeben an den Wettfahrten teilnimmt. Ich erkläre ausdrücklich, dass es nach Grundregel 4 der Wettsegelbestimmungen der ISAF seine/ihre alleinige Entscheidung ist, ein Rennen zu starten oder ein Rennen fortzusetzen. Ich werde die Entscheidung meiner Tochter / meines Sohnes akzeptieren und nicht vor Gericht oder einer anderen Stelle anfechten.

Unterschrift _____ **Datum** _____

ELTERN oder ERZIEHUNGSBERECHTIGTER

Vor- u. Zuname: _____

Adresse der Eltern oder Erziehungsberechtigten:

Straße: _____

Ort: _____ Land: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

VEREINBARUNG

Haftungsbegrenzung - Unterwerfungsklausel Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.